

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 1.1 §§ 1. 2. 2a. 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 (BGB1. I S. 2256, ber. 3617 - BBauG -)
- 1.2 §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 15. 9. 1977 - Bau NVO - (BGB1. I S. 1763)
- 1.3 §§ 1 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 - BGB1. I S. 21)
- 1.4 § 3 Abs. 1, §§ 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung der LBO an die Änderung des BBauG vom 21. 6. 1977 (Ges. Bl. S. 226)
- 1.5 § 2 Abs. 1 der Zweiten VO der Landesregierung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 16. 2. 1977 (Ges. Bl. S. 52).

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Siehe Einschrieb im Plan

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.3 Geschoaflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
- 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
- 3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, (2,666) bei zweigeschossigen Gebäuden 5,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren
- 3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis 50 cm nur bei eingeschossigen Gebäuden - außer der westlichen Bauzeile - zugelassen. Die Gebäudehöhe lt. Ziff. 3.5 darf nicht überschritten werden.
- 3.7 Die teilweise Überschreitung von Baugrenzen bis zu 20 qm kann als Ausnahme § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden. Ausgenommen hiervon sind die Baugrenzen zur Hangkante im Westen des Baugebiets.

4. Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- 4.1 Firstrichtung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
- 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
- 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen
- 4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist
- 4.6 Dacheindeckung: Rot bis rotbraunes Dacheindeckungsmaterial
- 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu o,20 m Höhe zugelassen.

5. Nebengebäude und Garagen

- 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen
- 5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder im Gebäude
- 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen
- 5.5 Garagen, die neben dem Wohnhaus errichtet werden, können mit einem Schleppdach versehen werden. Bei nebeneinander

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen
- 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über o,70 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als
- 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spanndrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind genehmigungspflichtig
- 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig
- 6.6 Bauvorhaben im Schutzbereich der 20-kV-Leitung (je 7,5 m Breite rechts und links der Leitungsachse) dürfen nur im Einvernehmen mit der EVS genehmigt und errichtet werden.
- 6.7 Bei dem Pflanzgebot für Bäume sind einheimische Hochstämme zu verwenden. Das allgemeine Pflanzgebot umfaßt standortgebundene

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschlie Jungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückeigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Gefertigt:

Ertingen, den 10. 12. 1979 Warthausen-Oberhöfen, den 10. 12. 1979 Freier Architekt - Dipl.-Ing. Eisler

1. Aufstellungsbeschluß

- a) Eingeleitet gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom .12.11.79
- b) Entscheidung über Art und Weise der vorgezogenen Bürger-
- beteiligung (§ 2 a (3) BBauG) 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgermeisteramt am ... 7.12.79
- 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (öffentliche Darlegung der allgen
- Ziele und Zwecke der Planung) nach § 2a BBauG, am .11.12.79. 4. Anhörung der Träger öffentlicher Belange am ... 5. 9. 79
- 5. Offentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBang in der Zeit vom 2.1.80 bis ... 2.2.80
- 6. Benachrichtigung der Fräger öffentlicher Belange über Zeit und Ort der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung am ... 2 8, 12. 79
- 7. Satzungsbeschlu3 gemäß § 10 BBauG durch den Gemeinderat am . 11.2.80



Rechtsverbindlich

gemäß § 12 i. V. mit § 44 c (3) BBauG durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit

Unterschrift

- vom 08.08.4980 bis 25.08.4980
- Die Auslegung ist am 08.08.080. ortsüblich bekanntgegeben worden

PLANZEICHENERKLARUNG

ART DES BAUGEBIETS | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL DACHFORM SD = SATTELDACH BAUWEISE WD = WALMDACH ALLGEMEINES WOHNGEBIET

> ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE FAHRBAHN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN U STELLPLÄTZE

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FIRSTRICHTUNG

UMSPANNSTATION

BAUGRENZE

PFLANZGEBOT

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER

NUTZUNG

.

BEBAUUNGSPLAN

OB DER KAPELLE II

